

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PS260177-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter  
lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach  
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Würsch

## **Beschluss und Urteil vom 26. Mai 2026**

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_ AG,**

Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

**Kanton Schwyz, Bezirk B.\_\_\_\_\_, Gemeinde C.\_\_\_\_\_, Röm.-Kath.**

**Kirchgemeinde C.\_\_\_\_\_, Ev.-Ref. Kirchgemeinde B.\_\_\_\_\_,**

Gläubiger und Beschwerdegegner

vertreten durch Steueramt der Gemeinde C.\_\_\_\_\_

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes  
Zürich vom 27. April 2026 (EK260818)**

**Erwägungen:**

1.

1.1. Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2005 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt sie die Beratung, das Onlinemarketing sowie die Entwicklung und den Vertrieb von sowie den Handel mit IT, Übermittlungs- und Datenbanktechnologie und die Betätigung in ähnlichen resp. ergänzenden Gebieten (act. 6).

1.2. Mit Urteil vom 27. April 2026, 14.00 Uhr, eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (fortan Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubiger und Beschwerdegegner (fortan Gläubiger) von total Fr. 70'381.60 aus den Betreibungen-Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 (act. 10/10 = act. 3 = act. 9 S. 2; act. 5).

1.3. Gegen das vorinstanzliche Urteil vom 27. April 2026 erhob die Schuldnerin am 12. Mai 2026 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2; zur Rechtzeitigkeit: act. 10/13). Die Beschwerde ging am 13. Mai 2026 bei der Kammer ein. Mit Verfügung vom selben Tag wurde der Beschwerde gegen die Konkurseröffnung keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Der Schuldnerin wurde eine Frist von 5 Tagen angesetzt, um schriftlich mitzuteilen, ob ihre Eingabe vom 12. Mai 2026 (lediglich) als Gesuch um Widerruf des Konkurses im Sinne von Art. 195 SchKG anzusehen sei. Weiter wurde sie darauf hingewiesen, dass sie eine Beschwerde nach Art. 174 SchKG innert laufender 10-tägiger Beschwerdefrist ergänzen könne. Zudem wurde der Schuldnerin eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 750.00 für das Beschwerdeverfahren angesetzt (act. 7 S. 5). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 10/1-13). Mit Eingabe vom 18. Mai 2026 (Datum Poststempel) stellte die Schuldnerin den Antrag, es sei die Konkurseröffnung gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG aufzuheben. Ein Widerruf des Konkurses gemäss Art. 195 SchKG werde nicht geltend gemacht. Zudem verlangte die Schuldnerin die Erteilung der

aufschiebenden Wirkung und die Gewährung einer 30-tägigen Zahlungsfrist für den Gerichtskostenvorschuss (act. 11).

1.4. Das vorinstanzliche Urteil vom 27. April 2026 wurde gemäss dem in den vorinstanzlichen Akten befindlichen Zustellbeleg am 5. Mai 2026 an D.\_\_\_\_\_, Mitglied des Verwaltungsrates der Schuldnerin mit Einzelunterschriftsberechtigung (act. 6), zugestellt (act. 10/13). Die Beschwerdefrist lief folglich bis am Freitag, 15. Mai 2026. Aufgrund der nunmehr abgelaufenen Beschwerdefrist und der vorliegenden Ausgangslage (vgl. nachfolgende Erwägungen), ist von Weiterungen im Beschwerdeverfahren abzusehen. Insbesondere ist im Sinne einer Wiedererwägung auf die Ansetzung einer Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses zu verzichten. Der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid obsolet; er ist abzuschreiben. Die Sache erweist sich als spruchreif.

## 2.

2.1. Gemäss Art. 174 SchKG kann ein Entscheid des Konkursgerichts innert zehn Tagen mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden, wobei die Parteien neue Tatsachen geltend machen können, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Abs. 1). Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkurseröffnung überdies aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass die Schuld einschliesslich der Zinsen und Kosten getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet. Die Tilgung bzw. Hinterlegung muss einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein, zuzüglich der Kosten des Konkursgerichts und der Kosten des Konkursamtes, welche die Gläubigerin vorschliessen musste. Im Falle der Aufhebung des Konkurses muss die Gläubigerin vollständig befriedigt sein und insbesondere den dem Konkursgericht bezahlten Vorschuss ungeschmälert zurück erhalten (vgl. Art. 169 SchKG; KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 174 N 7 und 10).

Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Tatsachen vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ein-

getreten sind, zulässig, sie müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist vor- resp. beigebracht werden (vgl. BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO; vgl. auch FREIBURGHaus/AFHELDt, in: Sutter-Somm u.a., ZPO Komm., 4. Aufl. 2025, Art. 321 N 5).

2.2.1. Die Schuldnerin bringt vor, die Vorinstanz habe die Situation nicht korrekt würdigen können. Tatsache sei, dass keine Überschuldungssituation vorliege und sie über erhebliche Aktiven auf Konten in Österreich verfüge. Ihre Bankguthaben (*Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG* [zirka Fr. 900'000.00 Gegenwert] sowie *Bank Linth LLB* [Fr. 1'800.00]) und einzigen Gesellschaftsaktiven seien im September 2017 durch die Staatsanwaltschaft Zürich III und die WKStA in Österreich gesperrt worden. Die Schuldnerin erklärt, ihre Guthaben seien (im Rahmen des Strafverfahrens) zwar momentan beschlagnahmt. Es sei jedoch möglich, dass diese jederzeit freigegeben würden. Der Verfahrensleiter bei der Staatsanwaltschaft Zürich III, Staatsanwalt E.\_\_\_\_\_, habe gegenüber Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ am 11. Mai 2026 gesagt, dass er die Guthaben bei der *Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG* in F.\_\_\_\_\_ definitiv nicht einziehen werde. Diese würden damit in absehbarer Zeit verfügbar werden (act. 2 S. 1 und act. 11 S. 2).

2.2.2. Als Beleg zu ihren Behauptungen reicht die Schuldnerin innert der Beschwerdefrist einzig eine Seite (von vierzehn) eines Beschlusses des Landesgerichts für Strafsachen in F.\_\_\_\_\_ ein. Nach diesem wurden in der Strafsache gegen D.\_\_\_\_\_ diverse Guthaben auf vier Konten der Schuldnerin bei der *Erste Bank der österreichischen Sparkasse AG* beschlagnahmt (act. 4). Aus dem Beleg geht nicht hervor, wann die Beschlagnahmung erfolgte. Der Schuldnerin wurden in der Verfügung vom 13. Mai 2026 (act. 7 S. 2 ff.) die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses nach Art. 174 SchKG im Beschwerdeverfahren ausführlich dargelegt. Es wurde auch auf die in der Regel einzureichenden Belege hingewiesen. Zur Geltendmachung eines Konkursaufhebungsgrundes (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) reicht es nicht aus, auf allfällige vorhandene

Vermögenswerte zu verweisen. Mangels Datumsangabe auf dem einzigen eingereichten Beleg ist überdies nicht einmal belegt, dass resp. in welcher Höhe die Schuldnerin (noch) über Kontoguthaben verfügt. Im Weiteren fehlt es an Ausführungen und Belegen zur Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin. Es fehlt insbesondere ein Betreibungsregistrauszug der Schuldnerin über die letzten fünf Jahre, welcher wesentlichen Aufschluss über ihr Zahlungsverhalten, ihre finanzielle Lage sowie ihre Schuldensituation gegeben hätte. Ebenso fehlen jegliche Ausführungen sowie Belege zum Geschäftsgang der Schuldnerin und den durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben.

2.3. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es die Schuldnerin versäumte, innert der Rechtsmittelfrist einen Konkursaufhebungsgrund nach Art. 174 Abs. 2 SchKG zu belegen und ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Konkurses sind damit nicht erfüllt und die Beschwerde ist abzuweisen.

3.

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten sind beim Konkursamt Enge-Zürich vorsorglich zur Kollokation anzumelden. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung wird abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel mit nachfolgendem Erkenntnis.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und der Schuldnerin auferlegt.

Die vorliegenden Verfahrenskosten werden beim Konkursamt Enge-Zürich vorsorglich zur Kollokation angemeldet.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubiger unter Beilage der Doppel von act. 2 und act. 11, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Enge-Zürich, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 2, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Würsch

versandt am: